

Satzung des Fördervereins der Tulla-Realschule in Karlsruhe

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Tulla-Realschule Karlsruhe e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit an der Tulla-Realschule.
- (3) Der Satzungszweck wird in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Schulfahrten, Ausbildungsmöglichkeiten (Lehr- und Lernmittel) und sonstiger notwendiger Ausrüstung der Schule, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Schulische Aktivitäten, Projekte sowie die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen sollen ebenfalls unterstützt werden.
- (4) Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch ehrenamtliche erbrachte Leistung aufgebracht.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit unter schriftlicher Anzeige möglich. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern;
 - seinen finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Kassenverwalter

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass Rechtsgeschäfte eines Vorsitzenden über mehr als 100,00 Euro nur mit Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes getätigt werden können.

- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Schriftführer
 - 2 Beisitzer
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung (z.B. Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel)
- Erstellung eines Jahresberichts
- (2) Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und muss zur ordentlichen Mitgliederversammlung Abrechnung und Bericht über die Vermögenslage erstatten. Eine Kassenprüfung durch 2 gewählte Kassenprüfer geht der ordentlichen Mitgliederversammlung voraus.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von einer Woche durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden einzuladen. Jeweils ein Vertreter des Elternbeirates und der Schulleitung sollen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Aufgabe des Vereins;
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (4) Unter Bekanntgabe der Tagesordnung sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Bei Beginn der Sitzung können weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender ist der Kassenverwalter als Vorstandsmitglied Versammlungsleiter.
- (7) Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlleiter bestimmt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Es zählt die einfache Mehrheit.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - den Namen des Versammlungsleiters;

- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2 Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der gewählte Vorstand wird ermächtigt, eventuelle vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe zur Verwendung für die pädagogische Arbeit an der Tulla-Realschule Karlsruhe gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, 10. Oktober 2006